

Wissenschaftlicher Dienst für Rechtspsychologie

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Rohrkolbenweg 5

68259 Mannheim

☎ (06 21) 98 19 00 34

✉ info@wissenschaftlicher-dienst-fuer-rechtspsychologie.de

Privatgutachterliche Expertise - 277 Ls 19/23 (AG Berlin-Tiergarten) -

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Elke S■■■■ wurde interdisziplinär einer umfassenden Prüfung unterzogen. Alle relevanten Aspekte im Bereich der Rechtspsychologie wurden berücksichtigt.

Das Sachverständigengutachten vom 01.03.2024 im Verfahren 277 Ls 19/23 am Amtsgericht Berlin-Tiergarten weist folgende Mängel auf:

Faktisch vollzieht die Sachverständige Elke S■■■■ eine Beweislastumkehr zu Lasten des Angeklagten. Anstatt als Nullhypothese tatsächlich davon auszugehen, dass die vermeintliche Geschädigte die Unwahrheit sagt, wie dies das Rechtsstaatsgebot und die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt, stellt die Sachverständige die Aussagen der vermeintlichen Geschädigten nicht ernsthaft in Frage, was methodisch in keiner Weise vertretbar ist. Rein vorsorglich wird an das wegweisende BGH-Urteil vom 30.07.1999 (Aktenzeichen: 1 StR 618/98) erinnert, das die Sachverständige nicht wirklich verinnerlicht hat: „Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, daß es sich um eine wahre Aussage handelt.“

Die Sachverständige führt zudem keine ernsthafte Motivationsanalyse durch. Zur Aussagemotivation heißt es im Standardwerk „Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage“

wortwörtlich: „Wenn wir annehmen, daß die Angaben persönlichen Interessen dienen, bleiben wir eher skeptisch; wenn wir solche persönlichen Interessen nicht erkennen können und daher nicht annehmen, daß die Angaben dadurch motiviert sind, schließen wir darauf, daß uns der Andere nicht täuschen will und seine Angaben seiner Überzeugung entsprechen. Die Motivationsanalyse, die von verschiedenen Autoren (Undeutsch 1967, Steller & Köhnken 1989, Arntzen 1993) vorgeschlagen wird und die in den meisten Glaubhaftigkeitsgutachten zu finden ist, geht von ähnlichen Überlegungen aus. Die Motivation einer vorliegenden Aussage soll untersucht werden. Dabei wird insbesondere nach motivationalen Tendenzen gesucht, die sich verfälschend auf die Aussage ausgewirkt haben könnten.“¹

Die Sachverständige überschätzt zudem die Möglichkeiten der Aussagepsychologie im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung. Die aussagepsychologische Qualität ist im vorliegenden Fall nicht hoch, da die vermeintliche Geschädigte den Sachverhalt recht detailarm schildert. Doch selbst angenommen, die aussagepsychologische Qualität sei hoch, ist dies allenfalls ein Mosaik in der Gesamtbetrachtung.

Das bekannteste Beispiel, in dem eine hohe aussagepsychologische Qualität zu einem Fehlurteil geführt hat, dürfte der Fall Ulvi Kulaç sein. Kulaç wurde zunächst wegen Mordes verurteilt und später im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens frei gesprochen. Nach dem Wiederaufnahmeverfahren sagte der im Ausgangsverfahren beauftragte Sachverständige Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber gegenüber der Wochenzeitung DIE ZEIT: „Die Qualität der Aussage war hoch. Ulvi Kulaç zu verurteilen war ein juristischer Fehler. Ein aussagepsychologisches Gutachten allein darf einem Gericht bei Mordverdacht nicht ausreichen.“² Ulvi Kulaç war wohlgerne geistig behindert.³ Elke S. schätzt die Fähigkeiten, die erforderlich sind, um eine Falschaussage zu machen, falsch ein.

Für die Fachzeitschrift „Strafverteidiger“ hat der renommierte Rechtsanwalt Johann Schwenn einen Beitrag mit dem Titel „Fehlurteile und ihre Ursachen – die

¹ Greuel, Luise et al. (1998): Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, S. 169.

² <https://www.zeit.de/2015/03/forensische-psychiatrie-gericht-gutachten-hans-ludwig-kroeber/komplettansicht>

³ <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-05/peggy-prozess-urteil>

Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“ verfasst. Johann Schwenn weist in jenem Fachartikel darauf hin, dass frei zugängliche Literatur besteht, welche die erforderlichen Schritte für ein erfolgreiches Lügen im Bereich des sexuellen Missbrauchs aufzeigt. Das Werk „Trotz allem“ von Ellen Bass und Laura Davis enthalte eine Anleitung zum Erfinden von Realkennzeichen und werde zum Aushebeln dieses Kontrollkriteriums der wissenschaftlichen Aussageanalyse eingesetzt.⁴ Mit anderen Worten: Eine glaubhafte Lüge kann einstudiert werden.

Im Hinblick auf die Anklagepunkte ist eine reine Aussage-gegen-Aussage-Situation gegeben. Es lässt sich folglich weder der Tatnachweis objektiv erbringen noch eine Falschbeschuldigung objektiv feststellen. Die Anzeigerstatterin muss also keine Verurteilung wegen falscher Verdächtigung fürchten. Ob die rustikalen Szenen in der Club-Toilette einvernehmlich waren oder nicht, lässt sich im Nachhinein nicht zweifelsfrei feststellen.

Im Bereich der Motivationsanalyse lässt sich nicht ausschließen, dass die psychisch kranke Anzeigerstatterin (Borderline, Schizophrenie) es im Nachhinein bereut hat, mit einem recht fremden Mann sexuelle Handlungen durchgeführt zu haben. Dieses nachträgliche Bereuen muss nicht mit einer Ablehnung zum Zeitpunkt der Handlungen übereinstimmen. Dass Elke S. ■■■ trotzdem zu dem Ergebnis kommt, die vom BGH verlangte Nullhypothese sei zu verwerfen, ist nicht nachvollziehbar. So schreibt sie auf Seite 36 f. explizit: „Eine emotional instabile Persönlichkeit gilt überdies von einer deutlichen Tendenz gekennzeichnet, Impulse ungeachtet der Konsequenzen auszuagieren, wobei beim Borderline-Typus auch noch eine besondere Wechselseitigkeit der Ziele und inneren Präferenzen zum Tragen kommt (vgl. F60.31; ICD10, 2020).“ Dies ist ein klares Indiz dafür, dass die vermeintliche Geschädigte im Zeitpunkt der sexuellen Erregung mit den Handlungen einverstanden war, jedoch im Nachhinein ihr Verhalten bereut hat.

Fazit:

Die vom BGH verlangte Nullhypothese, die Aussage der vermeintlichen

⁴ <http://www.kraftfelder.madmindworx.com/VatersachenGleichmass/Schwenn-FehlurteileMissbrauch.doc>

LITERATURVERZEICHNIS

Eckhardt-Henn, Annegret/Spitzer, Carsten (2017): *Dissoziative Bewusstseinsstörungen*. Stuttgart: Schattauer.

Greuel, Luise/Offe, Susanne/Fabian, Agnes/Wetzels, Peter/Fabian, Thomas/Offe, Heinz/Stadler, Michael (1998): *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Beltz PsychologieVerlagsUnion.

Schwenn, Johann (2010): „Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs“. In: *Strafverteidiger (StV) 2010*, 704.

<http://www.kraftfelder.madmindworx.com/VatersachenGleichmass/Schwenn-FehlurteileMissbrauch.doc> (zuletzt abgerufen am 06.04.2024)

Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH (2017): *Wenn lügen zur Krankheit wird*

<https://www.jetzt.de/liebe-und-beziehung/wenn-luegen-zur-krankheit-wird> (zuletzt abgerufen am 06.04.2024)

ZEIT ONLINE GmbH (2015): *Unter Anklage*

<https://www.zeit.de/2015/03/forensische-psychiatrie-gericht-gutachten-hans-ludwig-kroeber/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 06.04.2024)

ZEIT ONLINE GmbH (2014): *Freispruch im Fall Peggy*

<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-05/peggy-prozess-urteil> (zuletzt abgerufen am 06.04.2024)